

Satzung der Europa-Union Deutschland – Kreisverband Leverkusen e.V.
in der durch die Mitgliederversammlung am 9. Juli 2025 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation. Er führt den Namen **Europa-Union Deutschland – Kreisverband Leverkusen e.V.**, Kurzform **Europa-Union Leverkusen**. Er ist Mitglied der Union Europäischer Föderalisten (UEF) in Brüssel, der Europa-Union Deutschland in Berlin und der Europa-Union NRW in Düsseldorf. Deren Satzungen gelten subsidiär sinngemäß.
2. Sitz des Vereins ist Leverkusen, das Vereinsgebiet umfasst auch den Rheinisch-Bergischen Kreis, das Einzugsgebiet geht weit darüber hinaus.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage in Frieden und Freiheit. Dabei wird der Satzungszweck vor allem verwirklicht durch Europa-Aktivitäten im Schul- und Erwachsenenbildungsbereich, Veranstaltungen und Studienfahrten. Um den Satzungszweck weiterhin zu erfüllen, informiert die Europa-Union Leverkusen ihre Mitglieder und die Bürger in ihrem Einzugsbereich über die Entwicklungen in Europa und wirkt in vielfältiger Weise auf politische Entscheidungsträger ein.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Europa-Union NRW oder, falls diese nicht mehr existiert, an die Europa-Union Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Bundessatzung der Europa-Union Deutschland oder gegen die für das Mitglied geltenden Satzungen nachgeordneter Verbände gravierend oder beharrlich verstößt,
 - b) Programm und Ziel der Europa-Union gröblich gefährdet,
 - c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union oder einer ihrer Untergliederungen schädigt oder
 - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.
5. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil vom Vereinsvermögen.

Satzung der Europa-Union Deutschland – Kreisverband Leverkusen e.V.
in der durch die Mitgliederversammlung am 9. Juli 2025 beschlossenen Fassung

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. In begründeten Einzelfällen darf der Vorstand von der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung abweichen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung gem. § 6
- der Vorstand gem. § 7
- der Beirat gem. § 8.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie entscheidet über Anträge und kann dem Vorstand Aufträge erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen vom Vorstand. Er lädt mindestens einmal im Jahr – möglichst im ersten Quartal – mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit der gleichen Frist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder, die ihren fälligen Jahresbeitrag entrichtet haben, dies schriftlich beim Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung beantragen. Wird so verfahren, ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlussfähig. Wann immer die Schriftform erforderlich ist, kann die Korrespondenz postalisch, per E-Mail oder auf andere elektronische Weise erfolgen. Die Regelungen zur Einladung und die Mehrheitserfordernisse gemäß Ziffern 7 und 8 bleiben hiervon unberührt.
3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein jeder Bevollmächtigter darf lediglich ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt in jedem Jahr die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Jahr den Vorstand, zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer sowie die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten zur Landesversammlung.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
8. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich; diese Tagesordnungspunkte müssen in der Einladung stehen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, Geschäftsführer, Schriftführer und Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Dazu kommen bis zu vier Beisitzer.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB rechtswirksam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstands aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder zu bestellen.

Satzung der Europa-Union Deutschland – Kreisverband Leverkusen e.V.
in der durch die Mitgliederversammlung am 9. Juli 2025 beschlossenen Fassung

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands geregelt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an einer Vorstandssitzung die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigen lassen. Dieser Beirat unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins, er hat beratende Funktion. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende.
2. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Förderern der Europa-Union.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründung des eingetragenen Vereins am 12.02.2003 in Leverkusen beschlossen und zuletzt am 09.07.2025 geändert. Sie ersetzt die bisherige Satzung des nicht eingetragenen Kreisverbandes Leverkusen in der Fassung vom 05.01.1988.